

Arbeitsrecht (Nr. 233/2004)

Konkurrentenklage/Verletzung des Bewerberverfahrensanspruchs

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes sind nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verpflichtet, vor der Auswahlentscheidung ein Anforderungsprofil für die zu besetzende Stelle festzulegen.

2.

Sie müssen die Leistungsbewertungen und die wesentlichen Auswählerwägungen schriftlich niederlegen. Nur die Schriftform gewährleistet, dass der gerichtliche Rechtsschutz nicht vereitelt oder unzumutbar erschwert wird.

3.

Der Leistungsvergleich zwischen Bewerbern muss zeitnah zur Auswahlentscheidung erfolgen. Nur dann kann eine sachgerechte Entscheidung darüber getroffen werden, wer für die künftigen Aufgaben am besten geeignet ist.

**Urteil des BAG vom 21. Januar 2003
Aktenzeichen : 9 AZR 72/02**

Veröffentlicht: Der Personalrat Nr. 6/2004
06.07.2004